

Reglement

Sektion Ärzte

**SGBS Schweizerische Gesellschaft für
Bipolare Störungen**

**SSTB Société Suisse des Troubles
Bipolaires**

1. Name und Angliederung

Die Sektion „Ärzte der SGBS“ (im Folgenden Sektion genannt) ist eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Bipolare Störungen (SGBS), eine der SGPP angegliederte Gesellschaft. Die Sektion ist keine eigene legale Entität. Ihre Gründung ist das Ergebnis eines Vorschlages des SGBS-Vorstands in Eintracht mit den Statuten und dem Einverständnis der SGBS-Mitgliederversammlung.

2. Zweck

Die Zwecke der Sektion sind:

- Pflege der Zusammenarbeit mit der SGPP
- Wahl der Delegierten der SGPP
- Teilnahme an SGPP-DV
- Information der SGPP über Erkenntnisse aus SGBS-Aktivitäten

Die SGBS und insbesondere ihre Sektion Ärzte stehen zur Verfügung bei Fragestellungen innerhalb der SGPP in Bezug auf Bipolare Störungen. Sie fördert Forschung und Lehre sowie die Information darüber. Sie vernetzt verschiedene Interessengruppen, sie unterstützt Volks- und Berufsbildung zum Thema. Dies geschieht zum Beispiel im Rahmen von Fachveranstaltungen, Information von Betroffenen und Interessierten, Herausgabe von Publikationen, Zusammenarbeit mit nationaler und internationaler Gesellschaften mit ähnlicher Zielsetzung.

Die Aktivitäten und die Orientierung der Sektion haben mit den SGBS-Statuten übereinzustimmen.

3. Organisation

3.1. Sektionsversammlung

Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Sektionsversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Datum.

Die Sektionsversammlung

- . wählt einen Vorstand aus ihren Mitgliedern
- . wählt die Delegierte/den Delegierten für die SGPP.

Die Wahlperiode beträgt jeweils 3 Jahre. SGBS-Vorstandsmitglieder können auch in den Sektionsvorstand gewählt werden.

Alle weiteren Aufgaben obliegen dem Vorstand.

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidium der Stichentscheid.

3.2. Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand wählt seine Präsidentin/seinen Präsidenten, die/der Mitglied der SGPP sein muss und Mitglied des Sektionsvorstandes ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus 3-5 Personen. Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen. Er kann sich physisch treffen oder Entscheide elektronisch besprechen und entscheiden.

Die Präsidentin/der Präsident oder ein Vorstandsmitglied der Sektion nimmt regelmässig an den Sitzungen des SGBS-Vorstands teil. Der Vorstand koordiniert seine Aktivitäten mit dem SGBS-Vorstand. Der Vorstand verfasst einen Jahresbericht z.Hd. der SGBS-Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

Jedes ordentliche Mitglied der SGBS, das Arzt oder Ärztin ist, wird automatisch Mitglied der Sektion.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Austritt, Ausschluss aus der SGBS bzw. Tod.

Präsidentin/Präsident und Delegierte können nur Sektionsmitglieder werden, die einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie haben und Mitglied der SGPP sind.

5. Finanzen

Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedsgebühr für Sektionsmitglieder beschliessen. Ansonsten sind die finanziellen Tätigkeiten der Sektion Teil des Budgets der SGBS. Hierzu gibt es in der Buchhaltung der SGBS ein separates Konto für die Sektion. Der Vorstand der Sektion ist verantwortlich für dieses Sub-Konto. Die Buchführung obliegt dem SGBS Kassier.

6. Berichterstattung

Die Präsidentin/der Präsident oder ein Vorstandsmitglied berichtet dem SGBS-Vorstand sowie der SGBS-Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Sektion.

7. Dauer und Auflösung

Die Sektion gilt mit der Annahme des Reglements durch die Generalversammlung der SGBS und der SGPP als gegründet.

Die SGBS-Mitgliederversammlung kann die Sektion jederzeit auflösen.

Erstfassung dieses Reglements an SGBS-GV 2018 und SGPP-DV 2018.